

Grundsätze

für die Förderung von Stadtranderholungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten

Neufassung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.07.2022

I. Allgemein

Der Landkreis Heilbronn fördert Stadtranderholungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten der Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 74 SGB VIII sowie der Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne von §12 dieses Gesetzbuchs durch Zuschüsse. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Kreishaushaltsplan jeweils dafür bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Die Förderung soll insbesondere die Teilnahme von Kindern einkommensschwacher Eltern an der Stadtranderholung und an Jugendferienfreizeiten ermöglichen. Der Zuschuss des Landkreises ist für diesen Zweck einzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Träger, Regelungen zu treffen, die dies gewährleisten. Die Träger der Maßnahmen sollen Familien mit geringem Einkommen darauf hinweisen, dass für ihre Kinder ggfs. ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht.

II. Förderungsvoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.
2. Gefördert werden können Kinder und Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres, soweit sie im Landkreis Heilbronn wohnen.
3. Gefördert werden Maßnahmen der Stadtranderholung und Ferienfreizeiten, die
 - zwischen 4 und 21 Tage dauern und
 - innerhalb des Bundesgebiets, im grenznahen Ausland oder innerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden.
4. Die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen anerkannter freier Träger der außerschulischen Jugendbildung erfolgt auf Basis des angemessenen Einsatzes pädagogischer Betreuungspersonen. Es gilt eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von fünf zu eins als angemessen. Je 5 Teilnehmende, die im Landkreis wohnen, wird maximal eine Betreuungsperson anerkannt und ebenfalls mit 3,20 Euro bezuschusst. Es obliegt den Zuwendungsempfängern die erforderliche Betreuung während der Maßnahme zu gewährleisten.
5. Voraussetzungen der Zuschussgewährung von Betreuungspersonen ist die Qualifizierung, mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer Schulung mit vergleichbarem Inhalt. Hierzu ist dem Landratsamt Heilbronn eine offizielle Bescheinigung über die Qualifizierung/Juleica-Teilnahme vorzuzeigen. Die Qualifizierung/Schulung darf nicht älter als 3 Jahre sein.

6. Der Antragsteller gewährleistet auf Grundlage des § 72a SGB VIII durch Bestätigung im Antragsformular, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

III. Zuwendungsbestimmungen

7. Der Zuschuss wird pauschal nach der Gesamtzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie der Verpflegungstage bemessen. Er beträgt pro Verpflegungstag 3,20 € und wird für höchstens 21 Tage bewilligt. An- und Abreisetage werden als je ein Verpflegungstag gerechnet. Für Teilnehmende mit Behinderung wird ein Zuschuss in Höhe von 4,80 Euro je Tag gewährt.

Sofern Personen an der Freizeit oder Stadtranderholungen nicht durchgehend teilnehmen, sind die Fehltage in der Abrechnung darzustellen. Fehl- und Ausfalltage werden nicht bezuschusst.

IV. Antragsverfahren

8. Der Zuschuss wird auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme gewährt. Dazu formelle Förderantrag muss über den vorgesehenen Vordruck des Landratsamtes Heilbronn erfolgen. Der Antrag ist zeitnah, in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen, beim Jugendamt Besondere Dienste des Landkreises Heilbronn zu stellen. Andernfalls muss damit gerechnet werden, dass eine Bezuschussung nicht möglich ist.
9. Abweichend von den vorgenannten Richtlinien gilt für die Träger der Stadtranderholungen (Evang. Walderholungsheim Gaffenberg, Kath. Stadtranderholungsheim Haigern und des Walderholungsheimes der Arbeiterwohlfahrt Neckarsulm), dass auf Vorlage von Teilnehmerlisten verzichtet wird, wenn die Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Heilbronn 250 Personen pro Freizeit überschreitet.
10. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Regelungen zum Datenschutz nach Nr. 1.7. der VwV KJS und JSA zu beachten.